



REPUBLIK ITALIEN

DER RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für Trentino-Alto Adige/Südtirol

Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Präsidentin ad interim

Irene THOMASETH

Rätin

Chiara BERSANI

Rat

Alessandro PALLAORO

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30. März 2021, durchgeführt mittels Remote-Verbindung auf der Plattform *teams* gemäß Art. 85, Absatz 3, Buchstabe e), des Gesetzesdekretes vom 17. März 2020, Nr. 18, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in die Artikel 81, 97 und 100 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, i.g.F., über die Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol;

nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, i.g.F., mit dem die Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen errichtet wurden;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze zum Rechnungshof, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 21. März 1953, Nr. 161, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, betreffend: „Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Gesundheitsdienstes und zur wirtschaftlichen Unterstützung von Familien, Arbeitern und Betrieben in Zusammenhang mit dem epidemiologischen COVID-19-Notstand. Verlängerung der Fristen für den Erlass von gesetzesvertretenden Dekreten“, und insbesondere Artikel 85, Absatz 8-bis, laut welchem „die Verhandlungen, Versammlungen und nichtöffentlichen Sitzungen mittels Remote-Verbindung durchgeführt werden können, auch in Abweichung zu den geltenden Gesetzesbestimmungen, gemäß den technischen Modalitäten laut Artikel 6 des Kodexes des gesetzesvertretenden Dekretes vom 26. August 2016, Nr. 174“, wobei diese Bestimmung von Artikel 26 des Gesetzesdekretes vom 28. Oktober 2020, Nr. 137, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 18. Dezember 2020, Nr. 176, bestätigt wurde;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 12. Dezember 2016, Nr. 26 (Bestimmungen im Bereich des Personals der Landtagsfraktionen des Landtags der Autonomen Provinz Bozen);

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik am 2. Februar 2013, Nr. 28, mit dem die Richtlinien übernommen wurden, die am 6. Dezember 2012 von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen beschlossen worden waren, und zwar über die jährliche Rechnungslegung, die von den Landtagsfraktionen der Regionalräte im Sinne von Art. 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, genehmigt werden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs vom 16. Juni 2000, Nr. 14, i.g.F., mit dem die Verordnung betreffend die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs genehmigt wurde;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Landtags der Autonomen Provinz Bozen vom 12. März 2014, Nr. 3, betreffend die „Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung“;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Präsidiums des Landtags der Autonomen Provinz Bozen vom 16. September 2020, Nr. 39 betreffend „Festlegung des Ausmaßes der den Landtagsfraktionen im Sinne der Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung zustehenden Zuschüsse“;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofes, Sitz Bozen, Nr. 11/2020, mit welchem die Kontrolltätigkeiten und -untersuchungen für das Jahr 2021 genehmigt wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofes, Sitz Bozen, Nr. 1/2021, welcher - hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse betreffend die Überprüfung der Rechnungslegungen der Landtagsfraktionen des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 - im Sinne von Art. 1, Abs. 11, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, spezifische Untersuchungsanfragen stellt, die dem Südtiroler Landtag mit zertifizierter elektronischer Post am 8 März 2021 mitgeteilt wurden, für die Übermittlung an die einzelnen Landtagsfraktionen, mit der Vorgabe der Frist von 15 Tagen (23. März 2021) für die entsprechenden Antworten;

nach Einsichtnahme in das Antwortschreiben des Präsidenten des Landtages der Autonomen Provinz Bozen vom 23. März 2021, sowie in die (diesem Schreiben beigelegten) berichtigten Rechnungslegungen, die ergänzende Dokumentation und die angeforderten Klarstellungen;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 3/2021, mit welchem die Präsidentin ad interim der Sektion das Richterkollegium für den heutigen Tag einberufen hat;

nach Anhörung des ermittelnden Richters;

SACHVERHALT UND RECHTSAUSFÜHRUNGEN

Am 16. Februar 2021 hat der Präsident des Südtiroler Landtags, mit Schreiben Prot. Nr. LTG_00010334, dieser Kontrollsektion die Rechnungslegungen der Fraktionen des Südtiroler Landtags, bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der XVI. Legislaturperiode (2018– 2023), im Sinne und für die Wirkungen der oben genannten Bestimmungen übermittelt und auch mitgeteilt, *“...dass die Begleitanlage (Vordruck C) jeder einzelnen Rechnungslegung sachgerecht kontrolliert wurde”*.

Der Beschluss des Südtiroler Landtags Nr. 3/2014, i.g.F., sieht vor, dass die Rechnungslegungen innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres dem Präsidenten des Landtags

vorgelegt werden (vgl. Art. 10, Absatz 1), für die nachfolgende Übermittlung an die Kontrollsektion des Rechnungshofs innerhalb der Frist von 60 Tagen nach dem Haushaltsabschluss (vgl. Art. 10, Absatz 3).

Die jährlichen Rechnungslegungen der Fraktionen betreffen für gewöhnlich den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres, vorbehaltlich der Bestimmung laut Art. 9, Abs. 4, der genannten Verordnung, laut welcher *„die erste Rechnungslegung der Legislaturperiode den Zeitraum von der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum 31. Dezember des Folgejahres betrifft“*.

Die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofes muss sich innerhalb der Frist von dreißig Tagen ab Erhalt der Rechnungslegungen zu deren Rechtmäßigkeit äußern.

Wenn aus der Prüfung hervorgeht, dass die Rechnungslegungen und/oder die übermittelten Unterlagen nicht mit den festgelegten Vorschriften übereinstimmen, formuliert die Sektion Beanstandungen zum Zweck der entsprechenden Berichtigung und legt hierfür eine Frist von nicht mehr als dreißig Tagen fest. Mit dem Ermittlungsantrag wird die Frist für die Beschlussfassung der Sektion ausgesetzt.

Die Kontrolle des Rechnungshofs stützt sich auf die von den oben genannten Bestimmungen vorgesehenen Richtwerte der Wahrhaftigkeit und Korrektheit der Ausgaben, und zwar laut den vom Rechnungshof ausgearbeiteten Auslegungsrichtlinien (vgl. z.B. Beschluss der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 12/2013 und Urteile Nr. 29/2014 und Nr. 31/2014 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion in besonderer Zusammensetzung); unangetastet bleiben dabei *in primis* der Grundsatz der unabdingbaren Verbindung der Ausgaben mit den institutionellen Tätigkeiten der Fraktion, das Verbot der Finanzierung der Tätigkeit der Partei/politischen Bewegung, die Pflicht, die Nachvollziehbarkeit der Zahlungen sicherzustellen, die besonderen Modalitäten bei der Verwendung der Beiträge für Personalausgaben der Fraktion und die Zulässigkeit der Repräsentationsausgaben für den Empfang und die Verpflegung von Personen oder Behördenvertretern, die nicht dem Landtag angehören.

In Bezug auf die Parameter und die Art der Kontrolle hat der Verfassungsgerichtshof, mit Urteil Nr. 39/2014, entschieden, dass die von der regionalen Sektion des Rechnungshofes ausgeübte Kontrolle als *“externe Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit“* zu verstehen ist, mit der Zielsetzung der Rückgabe und nicht der Sanktionierung, um die korrekte Verwaltung des regionalen Haushaltes (bzw. des Landeshaushaltes) zu

gewährleisten, mit welchem der Haushalt des Landtages verbunden ist, aus welchem die für die Landtagsfraktionen bestimmten Mittel stammen. Der Verfassungsgerichtshof hat außerdem präzisiert, dass der Gesetzgeber, mit den Bestimmungen laut GD Nr. 174/2012, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, „eine verpflichtende Analyse der Unterlagen vorgesehen hat, welche, auch wenn nicht die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Mittel selbst, deren effektiven Einsatz zum Inhalt hat, ohne die politische Unabhängigkeit der von der Kontrolle betroffenen Gruppen zu beeinträchtigen“.

Mit den folgenden Urteilen Nr. 130/2014, Nr. 263/2014, Nr. 104/2016 und zuletzt, Nr. 260/2016, hat der Verfassungsgerichtshof bekräftigt, dass „diese Kontrolle, auch wenn sie einerseits keine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Ermessensentscheidungen (die in der politischen Unabhängigkeit der Fraktion fußen), mit sich bringt, andererseits die Überprüfung der Zurechenbarkeit der Ausgaben zu den von den Fraktionen ausgeübten institutionellen Funktionen beinhalten muss, gemäß dem allgemeinen buchhalterischen Grundsatz der Kohärenz mit den gesetzlich vorgesehenen Zielsetzungen (siehe ständige Rechtsprechung des Rechnungshofes bei der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen)“.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Beschluss des Präsidiums des Landtags der Autonomen Provinz Bozen vom 16. September 2020, Nr. 39, im Sinne von Art. 11, Abs. 5, des Beschlusses des Südtiroler Landtages Nr. 3/2014, i.g.F., die Zuschüsse an die Fraktionen (Zuschüsse für die laufenden Ausgaben und für Personalkosten), mit Wirkung ab 1. September 2020, neu festgelegt wurden.

Der zitierte Beschluss Nr. 39/2020 folgt dem früheren Beschluss (Nr. 7/2019), welcher, wie in der vorherigen Kontrolle angeführt, die Höhe des jährlichen einheitlichen Zuschusses für die Personalausgaben der einzelnen Fraktion festgelegt und dafür einen Betrag von 58.000,00 Euro (45.000,00 Euro bei der Erstanwendung) vorgesehen hatte (der Beschluss verwies einleitend auf den von der Generalversammlung am 19. September 2014 genehmigten Beschluss der Staat-Regionen-Konferenz 235/CSR/2012, welcher in Bezug auf die Festlegung der jährlichen Mittelbereitstellungen zugunsten der jeweiligen Fraktionen für die Mitarbeiter der Sekretariate „auf die maximalen Kosten einer Personaleinheit der Kategorie D, Gehaltsklasse D6, ohne organisatorische Aufgaben, gemäß dem für die Bediensteten der Region geltenden nationalen Kollektivvertrag“ Bezug nimmt, was „für jeden Regionalratsabgeordneten 58.571,44 Euro“ ausmacht; und im verfügbaren Teil hinsichtlich der Anpassung des Betrages

wurde festgestellt, „dass die ausdrücklich für die Erstanwendung der Verordnung vorgesehene Summe angepasst werden muss, da es sich nicht mehr um eine Erstanwendung handelt“).

Als Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen der vom Generalsekretär des Landtages am 16. Februar 2021 übermittelten elf Rechnungslegungen, samt beigelegter Unterlagen, hat es die Kontrollsektion, mit Beschluss Nr. 1/2021, als notwendig erachtet, weitere Untersuchungselemente in Form von Dokumenten und Klarstellungen von den einzelnen Fraktionen einzuholen und nimmt nun die eingebrachten Ergänzungen, Abänderungen und Berichtigungen an den ursprünglich übermittelten Rechnungslegungen, sowie die weiteren Klarstellungen und die hinterlegte ergänzende Dokumentation zur Kenntnis und stellt Nachfolgendes fest, in der im zitierten Hinterlegungsschreiben vom 16. Februar 2021 angegebenen Reihenfolge (und unbeschadet dessen, was auf der Grundlage der Besonderheit der gegenständlichen Dokumentenkontrolle in diesem Zusammenhang nicht die Ordnungsmäßigkeit der den einzelnen kontrollierten Akten zugrunde liegenden Verhaltensweisen betrifft, die Gegenstand separater Bewertung durch die zuständigen Stellen sind).

I. Landtagsfraktion „Südtiroler Volkspartei“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungseignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 514.492,95 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 240.102,38, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 164.931,04, sowie

einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 109.459,53 auf.

Die Fraktion hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit u.a. die angeforderten Begründungen in Bezug auf die Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt und in Bezug auf die Verwendung des Steuerpostfaches darauf aufmerksam gemacht, dass man bis jetzt noch nicht die Registrierung bei der Agentur für Einnahmen vorgenommen hat, da hierzu keine Pflicht besteht.

Mit Bezug auf die „Arbeitstagungen“ und „Klausuren“, welche auch Ausgaben für Essen, alkoholfreie Getränke, Wein und Kaffee beinhalten, hat der Fraktionsvorsitzende klargestellt, dass diese Weiterbildungsveranstaltungen darauf abzielten, den Teamgeist und das Erscheinungsbild der Landtagsfraktion zu stärken, im Rahmen der Diskussion und Auseinandersetzung um aktuelle und zukünftige politische Themen und Zielsetzungen der Tätigkeit.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil;

II. Landtagsfraktion „Grüne Fraktion - Gruppo Verde - Grupa vërda“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungsereignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassastände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausganges geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 335.269,82 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 154.888,87, einen

„abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 26.084,44, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 154.296,51 auf.

Die Fraktion hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit u.a. die angeforderten Begründungen hinsichtlich der Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt. Außerdem hat sie, in Bezug auf einen erlittenen Diebstahl im Jahr 2015 (vgl. diesbezüglich den Beschluss der Sektion Nr. 5/2016), eine Kopie von Gutschriften auf dem Bankkontokorrent der Fraktion vorgelegt, welche vom Verpflichteten für einen Gesamtbetrag von Euro 13.900,00 (vgl. Urteil des Landesgerichtes Bozen Nr. 1343/18) vorgenommen worden sind.

Schließlich ist am 26. März 2021 ein Schreiben der Fraktion eingelangt, und in der Anlage eine Kopie der Überweisung von Euro 243,00 auf das Kontokorrent der Fraktion, verfügt vom Fraktionsvorsitzenden am 25. März 2021, mit der folgenden Begründung: *„Rückerstattung Differenz Essensgutscheine – Beschluss Nr. 1/2021 Rechnungshof“*.

Dieser Betrag entspricht der Rückerstattung für die Ausgaben der Fraktion für 36 an die eigenen Angestellten gewährten Essensgutscheine (Kostenpunkt zulasten der Fraktion Euro 6,75 für jeweils einen Gutschein), wie vom Fraktionsvorsitzenden im Schreiben vom 19. März 2020 [richtiger 2021] ausführlich dargelegt und bescheinigt.

Dem Aspekt, wonach die Essensgutscheine an Arbeitstagen, welche im *smart-working*-Modus abgeleistet werden, nicht zustehen, wurde im Verfahren breiter Raum gewährt. Die Fraktion hat zur Rechtfertigung des eigenen Tuns u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass sie erst im Monat September erfahren habe, dass die Bediensteten der Autonomen Provinz Bozen kein Anrecht auf die Essensgutscheine während der im *smart-working*-Modus abgeleisteten Arbeitstage hatten. Außerdem hat man dargelegt, dass die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Fraktion vom geltenden Kollektivvertrag im Sektor Handel und Dienstleistungen geregelt werden und dass allgemein keine Auslegungsklarheit für eine korrekte Gewährung der Essensgutscheine bestand.

Mit genannten Schreiben wurde zweitens mitgeteilt, dass man den Betrag, welcher die zulässige Höchstgrenze für die ursprünglich, für die Monate von Mai bis September 2020, an die Angestellten entrichteten Essensgutscheine (an den Tagen mit einer geleisteten Arbeitszeit von über 6 Stunden) überschritten hat, ausgeglichen habe, und zwar mittels der Nicht-Gewährung der Essensgutscheine, welche im Oktober, November und Dezember 2020

zustanden. Insbesondere war die Überschreitung der Höchstgrenze auf die erfolgte Entrichtung von Essensgutscheinen in der Höhe von Euro 8,00 zurückzuführen, anstatt Euro 7,00, wie von der Koordinierungsbestimmung laut Art. 5, Abs. 7 des GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 135/2012, vorgesehen und vom Generalsekretär des Landtages mit Schreiben vom 28. September 2020 dargelegt, mit Bezug auf die Bediensteten aller öffentlichen Verwaltungen (der Betrag der gewährten Essensgutscheine war gleich Euro 5,29 bis einschließlich April 2020).

In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, auf das Rundschreiben des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 1. April 2020, Nr. 2 („*Das Personal in smart working hat kein automatisches Anrecht auf Essensgutscheine...*“) und das Gutachten des Departements - Öffentlicher Dienst - des Ministerratspräsidiums (Dipartimento della funzione pubblica della Presidenza del Consiglio dei Ministri) Nr. DFP 55945 vom 28. August 2020 hinzuweisen, welches auf die einschlägige konsolidierte Rechtsprechung aufmerksam macht.

Diese hat *„einen entlohnenden Charakter der sogenannten Essensgutscheine ausgeschlossen, da außerhalb des Vertrags-Synallagmas (siehe Urteil Kassationsgerichtshof vom 1. Dezember 1998, Nr. 12168; siehe in diesem Sinne weiters Urteile Kassationsgerichtshof vom 17. Juli 2003, Nr. 11212; Kassationsgerichtshof vom 21. Juli 2008, Nr. 20087; Kassationsgerichtshof vom 8. August 2012, Nr. 14290 und jüngst Urteil Kassationsgerichtshof vom 6. Juli 2015, Nr. 13841); die Essensgutscheine weisen nämlich einen rein zufälligen Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis auf und stellen ein Instrument der Kollektivverträge als Alternative zur direkten Führung des Betriebsmensadienstes dar)“*.

Außerdem zeigt sich auf lokaler Ebene, dass die autonome Provinz Bozen im Rahmen ihrer organisatorischen und arbeitstechnischen Autonomie, im Artikel 8, Abs. 5 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 3. Dezember 2020 präzisiert hat, dass *„die agile Arbeit zu keinen Überstundenleistungen berechtigt und kein Anrecht auf Essensgutscheine gibt“*.

Die Sektion ergreift die Gelegenheit, um hervorzuheben, was der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die rechtliche Natur der Fraktionen, als Organe des Regionalrates/Landtages und Ableger der politischen Parteien in den Wahlversammlungen, festgehalten hat, und unterstreicht, dass diese notwendige Ämter und Instrumente für die Bildung der internen Organe des Regionalrates/Landtages darstellen (vgl. Verfassungsgerichtshof Urteile Nr.

1130/1988, 187/1990 und 39/2014). Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen sind auch die vereinten Zivilsektionen des Kassationsgerichtshofes (siehe Urteil Nr. 609/1999) gekommen. Daraus folgt, dass die Fraktion, sofern sie an der Tätigkeit des Regionalrates/Landtages teilnimmt, sich in das Gesetzgebungsverfahren einfügt und eine Tätigkeit und Funktionen von staatsrechtlicher Natur ausübt, und dabei öffentliche Mittel der Kollektivität verwendet, verpflichtet ist, das eigene Verhalten an die bekannten Grundsätze der Legalität, der guten Verwaltung, der Wirtschaftlichkeit, der gesunden und korrekten Verwaltung der öffentlichen Mittel (vgl. Art. 97 Verfassung) zu binden, gleich wie jeder andere öffentliche Akteur.

In diesen Rahmen fügt sich auch die jüngst ergangene Entscheidung des Zivilgerichtes von Venedig (vgl. Ablehnungsdekret des Landesgerichtes Venedig Nr. 3463/2020 vom 8. Juli 2020, R.G. 1069/2020), betreffend die *„Unvereinbarkeit, in logischer und rechtlicher Hinsicht, zwischen Essensgutscheinen und agiler Arbeit“*. Das Landesgericht unterstreicht insbesondere, dass der Essensgutschein nicht ein *„normales“* Element der Entlohnung ist, sondern dass es sich um eine *„Begünstigung mit Fürsorgecharakter handelt, welche mit dem Arbeitsverhältnis aufgrund eines gänzlich zufälligen Zusammenhanges verbunden ist“* und macht, erinnernd an das Urteil der Zivilsektion des Kassationsgerichtshofes vom 29. November 2019, Nr. 31137, darauf aufmerksam, dass der Zweck des Essensgutscheines jener ist, *„die Erfordernisse des Dienstes mit den täglichen Erfordernissen des Arbeiters zu vereinbaren, welchem erlaubt wird – dort wo kein Mensa-Dienst vorgesehen ist – Essensgutscheine in Anspruch zu nehmen, deren Kosten von der Verwaltung getragen werden (...)“*.

Zusammenfassend hält der Rechnungshof, im Einklang mit der Entscheidung des Zivilgerichtes, fest, dass der Fürsorgecharakter (und nicht Entlohnungscharakter) der Essensgutscheine (zulässig dort, wo kein Mensadienst vorgesehen ist und daher zwangsläufig verbunden mit der Anwesenheit im Büro) nicht die Gewährung derselben während der Ableistung der Arbeitszeit im *smart-working*-Modus gestattet.

Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen und nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, sowie nach Kenntnisnahme der vorgenommenen Berichtigungen, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügenden Teil;

III. Landtagsfraktion „Team K“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungsereignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 558.025,19 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 249.991,95, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 55.654,30, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 252.378,94 auf.

Die Fraktion hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit u.a. die angeforderten Begründungen hinsichtlich der Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt. Außerdem hat die Liste, mit Schreiben vom 22. März 2021, u.a. die angeforderten Klarstellungen in Bezug auf die abgehaltenen „*Seminare und Trainingstage*“ vorgelegt und Informationen über die Dauer und den Inhalt der Veranstaltungen (Kommunikationstraining für die politische Arbeit im Landtag) geliefert, sowie präzisiert, dass daran 6 Landtagsabgeordnete der Fraktion teilgenommen haben.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil.

IV. Landtagsfraktion „Süd-Tiroler Freiheit“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungsereignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassastände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 175.072,89 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 117.038,65, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 14.898,17, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 43.136,07 auf.

Der Fraktionsvorsitzende hat, mit Schreiben vom 22. März 2021, hinsichtlich einer Dienstreise ins Ausland klargestellt, dass die übermittelten Unterlagen betreffend die Übernachtung eines Angestellten, auf welche am 13.01.2021 eine Rückvergütung eines Betrages in gleicher Höhe vonseiten der Landtagsfraktion folgte, dem Ausgabenbeleg entsprechen und dass sowohl für die Hotelreservierung, als auch die Bezahlung ein an den Beratungen mit den ausländischen Behörden teilnehmender Verein aufgekommen ist.

Weiters wurde mitgeteilt, dass ab 1. März 2021 das bisher für die laufenden Ausgaben verwendete Bankkontokorrent gelöscht worden ist (zusammen mit einer Kreditkarte) und daher die Fraktion ab diesem Datum ein einziges Konto benutzen wird und somit Einsparnisse erzielen wird.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil.

V. Landtagsfraktion „Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungseignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 99.305,83 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 41.994,26, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 6.721,52, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 50.590,05 auf.

Der Fraktionsvorsitzende hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit insbesondere die angeforderten Begründungen in Bezug auf die Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt und darauf aufmerksam gemacht, über kein Steuerpostfach bei der Agentur für Einnahmen zu verfügen.

Weiters hat er wie angefordert, mit Schreiben vom 18. März 2021, in Bezug auf die Zurechenbarkeit der Ausgabe laut Rechnung Nr. 31/E vom 27. November 2020 (*„approfondimento di parte della normativa afferente le elezioni del Sindaco e del Comune di Bolzano“* – Vertiefung von Bestimmungen betreffend die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinde Bozen) zu den institutionellen Zwecken und Zielen der Fraktion, dargelegt, dass er es *“im Rahmen seiner Befugnisse als Landtagsabgeordneter und insbesondere jener der Kontrolle hinsichtlich der Gemeinderatswahlen am 04.10.2020“*, für angebracht hielt, *„aufgrund von Einwänden seiner Landtagsfraktion über einige offensichtliche Unstimmigkeiten bei den Wahlbestimmungen zwischen dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 267/2000 und dem Regionalgesetz Nr. 2/2018, den Kostenvoranschlag vom 02.11.2020 [...] anzufordern, für eine Vertiefung von Informationen“*; die Tätigkeit bestand in einer *„mündlichen Berichterstattung“*. Infolge einer ausdrücklichen

Nachfrage hinsichtlich der mündlichen Berichterstattung, hat der Fraktionsvorsitzende dargelegt, dass diese mit „*einer kleinen Sammlung an Rechtsprechung*“ unterstützt worden war (vgl. das vorgelegte Schreiben vom 2. November 2020).

Der Fraktionsvorsitzende hat, mit Schreiben vom 25. März 2021, in Bezug auf den Auftrag „*Übersetzungen, Soziale Medien, Pressemitteilungen*“, in der Höhe von Euro 2.000,00 darauf hingewiesen, dass diese Tätigkeit „*in jenem Moment im Rahmen der vom Landtagspersonal erbrachten Dienste nicht verfügbar war*“ und in Bezug auf eine Zahlung von Euro 34,84 an einen Angestellten, dass „*angesichts der Geringfügigkeit des Betrages der Entlohnung und aufgrund eines zwischenzeitigen Problems beim Home-Banking-Dienst, der entsprechende Gehaltsstreifen für den Monat Oktober 2021 [richtiger 2020] in bar ausgezahlt wurde*“.

Schließlich hat der Fraktionsvorsitzende, mit Schreiben vom 26. März 2021, eine Kopie einer Bankgutschrift übermittelt, zum Nachweis der erfolgten Rückerstattung von Euro 4,18 vonseiten des Landtagsmandatars, in Bezug auf einen Tatbestand der tätigen Reue, resultierend aus einem F24-Vordruck.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil.

VI. Landtagsfraktion „Alto Adige Autonomia“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungsereignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 71.611,33 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 64.527,42, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 2.400,46, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 4.683,45 auf. Die Fraktion hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit u.a. die angeforderten Begründungen in Bezug auf die Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt. Weiters hat sie darauf aufmerksam gemacht, in Bezug auf die Ausgaben der Angestellten für Zugtickets für die Dienstreise nach Rom am 13. Februar 2020, über einen Betrag von Euro 150,00, dass diese Ausgabe in Zusammenhang zu bringen ist mit einer Sitzung in Rom beim Departement für regionale Angelegenheiten und Autonomien (Dipartimento per gli affari regionali e le autonomie), an welcher die Angestellte zusammen mit dem Landtagsmandatar teilgenommen hat, für eine *„korrekte und zeitnahe institutionelle Kommunikation“*.

Die Sektion macht die Fraktion auf die Erfordernis aufmerksam, dass die Ausgabenbelege immer die Angabe *„Originalgetreue Kopie“* aufweisen müssen, zusammen mit dem Datum und der Unterschrift des Beglaubigers.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügenden Teil.

VII. Landtagsfraktion „Lega Salvini Alto Adige Südtirol“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungsergebnisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen

Ausganges geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 81.728,67 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 253,24, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 51.236,45, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 30.238,98 auf.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil.

VIII. Landtagsfraktion „Partito Democratico – Liste Civiche“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungseignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausganges geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 122.100,66 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 51.175,78, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 11.887,37, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 59.037,51 auf.

In Bezug auf die Einnahmeposten hat der Fraktionsvorsitzende, in der Anlage zum Schreiben vom 9. März 2021, daran erinnert, dass „wie bereits bei der Rechnungslegung des Jahres 2019

festgestellt, auch für das Jahr 2020 eine Differenz zwischen dem Anfangsstand (Euro 58.512,71) des auf die Landtagsfraktion der Demokratischen Partei – Bürgerlisten lautenden Bankkontokorrent und dem Endstand des Jahres 2019 (Euro 58.306,86) besteht, und zwar in der Höhe von Euro 205,85. Dieser positive Banksaldo ist auf Einnahmen zurückzuführen, welche nicht von Mitteln des Landtages der aktuellen Legislatur stammen, wie bereits, infolge des Beschlusses Nr. 4/2020 der schreibenden Landtagsfraktion, am 14.04.2020 mitgeteilt“.

Die Fraktion hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit u.a. die angeforderten Begründungen in Bezug auf die Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil.

IX. Landtagsfraktion „Die Freiheitlichen“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungsereignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 174.074,70 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 132.629,99, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 6.027,18, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 35.417,53 auf.

Die Fraktion hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit und im Anschluss an die Kontrolle durch die Sektion u.a.:

- die angeforderten Begründungen in Bezug auf die Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt;
- darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezahlung eines Pauschalhonorars an einen Rechtsberater in den vergangenen Haushaltsjahren aufgrund der Eigenheiten der diesbezüglichen Leistungen, sei es schriftlich, als auch mündlich, vereinbart worden war (vgl. hierzu, was anlässlich der vorherigen Kontrolle im Beschluss der Kontrollsektion Bozen Nr. 5/2020 hervorgehoben wurde) und dass für ein anderes Honorar betreffend Leistungen im Steuerbereich in vergleichbarer Weise ein pauschaler Betrag zwischen den Parteien vereinbart und in zwei halbjährlichen Raten bezahlt worden ist;
- bekanntgegeben, dass man einen Antrag um Zugang zur Datenbank „Fisconline“ gestellt hat;
- in Bezug auf einen Kurs über strategische Kommunikation (an welchem ein Angestellter der Fraktion nach vorheriger Bezahlung der Kursgebühren eingeschrieben war, wobei der Kurs aber nachträglich abgesagt wurde) eine Kopie der entsprechenden Gutschrift mit Wertstellung zum 6. Januar 2021 übermittelt;
- eine Kopie über die erfolgte Überweisung vonseiten der Fraktion im Schatzamt des Landtages von insgesamt Euro 10,62 vorgelegt, in Bezug auf bestrittene Ausgaben für Mahnschreiben und Verzugszinsen;
- mitgeteilt, dass die Ausgaben für die Konferenz „5G“ zwischen den 6 Fraktionen, welche die Veranstaltung organisiert hatten, aufgeteilt worden sind;
- hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten betreffend die Verteidigung in einem Zivilstreitverfahren vor dem Landesgericht Bozen, die Gründe dargestellt, welche zur Einlassung in das Verfahren geführt haben, bestehend in der Notwendigkeit, das Erscheinungsbild der Fraktion zu schützen. Außerdem wurde eine Kopie des F24-Vordruckes, bezogen auf die Zahlung des Steuerrückbehaltes des betroffenen Freiberuflers, vorgelegt.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit wurden auch die folgenden Zahlungen vertieft geprüft: Euro 146,40 als Gegenleistung für eine freiberufliche Leistung betreffend die Moderation bei einer Konferenz (in der diesbezüglichen Rechnung ist ein Netto-Zahlungsbetrag in der Höhe von Euro 122,40 angegeben und ein Steuerrückbehalt in der Höhe von Euro 24,00, wobei

dieser nachträglich vom Freiberufler zurückerstattet wurde (der entsprechende F24-Vordruck wurde vorgelegt); Euro 2.351,62 für die freiberufliche Leistung eines Anwaltes (die Rechnung weist einen Gesamtbetrag von Euro 1.980,94 auf, einen Steuerrückbehalt von Euro 370,68, der entsprechende F24-Vordruck wurde nachträglich übermittelt).

In Bezug auf die Pflicht zur Überweisung des Steuerrückbehaltes vonseiten der Fraktion in ihrer Eigenschaft als Steuersubstitut, welche auch im Falle der Erbringung einer selbstständigen Arbeit rechtlichen Charakters besteht (siehe 8 Rechnungen für einen Gesamtbetrag von Euro 16.592,00, einschließlich MwSt., in Bezug auf denselben Freiberufler, der von der Fraktion auch im Regionalrat beauftragt wurde), verweist die Sektion auf die Bemerkungen im jüngsten Beschluss Nr. 40/2021/FRG, hinterlegt am 16. März 2021, der Kontrollsektion Trient des Rechnungshofes.

Schließlich ist am 25. März 2021 ein Schreiben der Fraktion eingegangen, mit beigelegter Kopie der Überweisung von Euro 185,15, auf das Kontokorrent des Landtages und getätigt von der politischen Bewegung am gleichen Tag.

Der Betrag stimmt mit den Ausgaben der Fraktion für 35 Essensgutscheine überein, welche an die eigenen Angestellten (Einheitspreis Euro 5,29) gewährt wurden, wie dies vom Fraktionsvorsitzenden im Schreiben vom 22. März 2021 bescheinigt und umfassend dargelegt worden ist.

Dem Aspekt der fehlenden Berechtigung für die Inanspruchnahme der Essensgutscheine während der Arbeitstage, die im *smart-working*-Modus geleistet werden, wurde im Verfahren breiter Raum gewährt.

Die Fraktion hat zur Untermauerung der eigenen Position u. a. auf eine Klarstellung der Agentur für Einnahmen (Beantwortung einer Anfrage -Nr. 956-2631/2020) verwiesen, welche jedoch nicht als ausschlaggebend bewertet werden kann.

In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, auf das Rundschreiben des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 1. April 2020, Nr. 2 (*„Das Personal in smart working hat kein automatisches Anrecht auf Essensgutscheine...“*) und das Gutachten des Departements - Öffentlicher Dienst - des Ministerratspräsidiums (Dipartimento della funzione pubblica della Presidenza del Consiglio dei Ministri) Nr. DFP 55945 vom 28. August 2020 hinzuweisen, welches auf die einschlägige konsolidierte Rechtsprechung aufmerksam macht.

Diese hat *„einen entlohnenden Charakter der sogenannten Essensgutscheine ausgeschlossen, da außerhalb des Vertrags-Synallagmas (siehe Urteil Kassationsgerichtshof vom 1. Dezember 1998, Nr.*

12168; siehe in diesem Sinne weiters Urteile Kassationsgerichtshof vom 17. Juli 2003, Nr. 11212; Kassationsgerichtshof vom 21. Juli 2008, Nr. 20087; Kassationsgerichtshof vom 8. August 2012, Nr. 14290 und jüngst Urteil Kassationsgerichtshof vom 6. Juli 2015, Nr. 13841); die Essensgutscheine weisen nämlich einen rein zufälligen Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis auf und stellen ein Instrument der Kollektivverträge als Alternative zur direkten Führung des Betriebsmensadienstes dar)“.

Außerdem zeigt sich auf lokaler Ebene, dass die autonome Provinz Bozen im Rahmen ihrer organisatorischen und arbeitstechnischen Autonomie, im Artikel 8, Abs. 5 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 3. Dezember 2020 präzisiert hat, dass „die agile Arbeit zu keinen Überstundenleistungen berechtigt und kein Anrecht auf Essensgutscheine gibt“.

Die Sektion ergreift die Gelegenheit, um hervorzuheben, was der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die rechtliche Natur der Fraktionen, als Organe des Regionalrates/Landtages und Ableger der politischen Parteien in den Wahlversammlungen, festgehalten hat, und unterstreicht, dass diese notwendige Ämter und Instrumente für die Bildung der internen Organe des Regionalrates/Landtages darstellen (vgl. Verfassungsgerichtshof Urteile Nr. 1130/1988, 187/1990 und 39/2014). Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen sind auch die vereinten Zivilsektionen des Kassationsgerichtshofes (siehe Urteil Nr. 609/1999) gekommen. Daraus folgt, dass, sofern die Fraktion an der Tätigkeit des Regionalrates/Landtages teilnimmt, sich in das Gesetzgebungsverfahren einfügt und eine Tätigkeit und Funktionen von staatsrechtlicher Natur ausübt, und dabei öffentliche Mittel der Kollektivität verwendet, verpflichtet ist, das eigene Verhalten an die bekannten Grundsätze der Legalität, der guten Verwaltung, der Wirtschaftlichkeit, der gesunden und korrekten Verwaltung der öffentlichen Mittel (vgl. Art. 97 Verfassung) zu binden, gleich wie jeder andere öffentliche Akteur.

In diesen Rahmen fügt sich auch die jüngst ergangene Entscheidung des Zivilgerichtes von Venedig (vgl. Ablehnungsdekret des Landesgerichtes Venedig Nr. 3463/2020 vom 8. Juli 2020, R.G. 1069/2020), betreffend die „Unvereinbarkeit, in logischer und rechtlicher Hinsicht, zwischen Essensgutscheinen und agiler Arbeit“. Das Landesgericht unterstreicht insbesondere, dass der Essensgutschein nicht ein „normales“ Element der Entlohnung ist, sondern dass es sich um eine „Begünstigung mit Fürsorgecharakter handelt, mit dem Arbeitsverhältnis aufgrund eines gänzlich zufälligen Zusammenhanges verbunden“ und macht, erinnernd an das Urteil der

Zivilsektion des Kassationsgerichtshofes vom 29. November 2019, Nr. 31137, darauf aufmerksam, dass der Zweck des Essensgutscheines jener ist, „die Erfordernisse des Dienstes mit den täglichen Erfordernissen des Arbeiters zu vereinbaren, dem erlaubt wird – dort wo kein Mensa-Dienst vorgesehen ist – Essensgutscheine in Anspruch zu nehmen, deren Kosten von der Verwaltung getragen werden (...)“.

Zusammenfassend hält der Rechnungshof, im Einklang mit der Entscheidung des Zivilgerichtes, fest, dass der Fürsorgecharakter (und nicht Entlohnungscharakter) der Essensgutscheine (zulässig dort wo kein Mensadienst vorgesehen ist und daher zwangsläufig verbunden mit der Anwesenheit im Büro) nicht die Gewährung derselben während der Ableistung der Arbeitszeit im *smart-working*-Modus gestattet.

Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen und nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, sowie nach Kenntnisnahme der vorgenommenen Berichtungen, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügenden Teil.

X. Landtagsfraktion „L’Alto Adige nel cuore – Fratelli d’Italia“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungsereignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 108.955,39 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 46.047,30, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 12.184,39, sowie

einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 50.723,70 auf.

Die Fraktion hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit u.a. die angeforderten Begründungen in Bezug auf die Modalitäten für die Auswahl der externen Berater und Beauftragten vorgelegt.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil.

XI. Gruppo consiliare „Enzian“

Die Sektion hat im Zuge der Untersuchung Informationen (Auskünfte und/oder Dokumentation) gemäß den im Beschluss Nr. 1/2021 formulierten Beanstandungen angefordert.

Konkret ist vor allem die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen, die korrekte Verbuchung der einzelnen Ausgabeposten, auch im Lichte der einschlägigen internen Regelungen, die angemessene Darlegung der Gebarungseignisse in der Rechnungslegung, sowie die Übereinstimmung der Kassenstände geprüft worden. Es wurde daher die Inhärenz und Kohärenz jeder einzelnen Ausgabe zur institutionellen Tätigkeit bewertet. Insbesondere wurden die Umstände, die Anlässe und die Zielsetzungen jedes einzelnen buchhalterischen Ausgangs geprüft, um die unabdingbare zielorientierte Verbindung zwischen der abgerechneten Ausgabe und der institutionellen Tätigkeit der Fraktion festzustellen.

Die Rechnungslegung des vorliegenden Haushaltsjahres weist Gesamteinnahmen in der Höhe von Euro 33.777,50 auf, Gesamtausgaben in der Höhe von Euro 15.989,69, einen „abschließenden Kassastand für laufende Ausgaben“ in der Höhe von Euro 2.554,30, sowie einen „abschließenden Kassastand für Personalausgaben“ in der Höhe von Euro 15.233,51 auf.

Der Fraktionsvorsitzende hat, mit Schreiben vom 22. März 2021, u.a. die Berichte der externen Beauftragten (mit ihrer Gegenzeichnung) über die durchgeführten Tätigkeiten vorgelegt.

Nach Bewertung der Klarstellungen und der übermittelten Dokumentation, stellt die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung fest und verweist auf die Empfehlungen im verfügbaren Teil.

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERKLÄRT

die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs von Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, die im Sinne und aufgrund der Wirkungen von Art. 1, Abs. 10, GD Nr. 174, umgewandelt in Gesetz Nr. 213/2012, i.g.F., von den folgenden Landtagsfraktionen vorgelegten und infolge des Beschlusses Nr. 1/2021 der Kontrollsektion überarbeiteten Rechnungslegungen, betreffend den Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2020, endgültig

FÜR ORDNUNGSMÄSSIG:

- Südtiroler Volkspartei;
- Grüne Fraktion - gruppo Verde - Grupa vërda;
- Team K;
- Süd-Tiroler-Freiheit;
- Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles;
- Alto Adige Autonomia;
- Lega Salvini Alto Adige-Südtirol;
- Partito Democratico - Liste Civiche;
- Die Freiheitlichen;
- L'Alto Adige nel cuore - Fratelli d'Italia
- Enzian;

EMPFIEHLT

den Landtagsfraktionen, unter Berücksichtigung der notwendigen Vorgaben für die Ordnungsmäßigkeit, Kohärenz und Inhärenz bei der Verwaltung der öffentlichen Mittel, die größte Aufmerksamkeit auf die folgenden Aspekte zu legen:

1. Die Festlegung von allgemeinen Kriterien und Ausgabenobergrenzen in den internen Regelungen der Fraktionen, um für die ganze Dauer der Legislatur die größte Wirtschaftlichkeit beim Einkauf von Gütern und Diensten zu gewährleisten, und zwar aus einer Sicht der Selbstdisziplin, Transparenz, gesunden Verwaltung und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der öffentlichen Mittel. Dies beispielhaft vor allem im Hinblick auf die Repräsentationsspesen für die Saalmiete für Versammlungen, den Einkauf von Getränken und die Einnahme von Essen anlässlich institutioneller Veranstaltungen wie Tagungen, Fortbildungen (Arbeitsklausuren), Treffen und Versammlungen mit Anwesenheit landtags-externer Personen;
2. Die Aufnahme von Bestimmungen in die internen Regelungen, im Bereich der Arbeitsverträge, die von den Fraktionen abgeschlossen werden, da die Dauer der Verträge laut Art. 4, Abs. 2, des Beschlusses Nr. 3/2014, i.g.F. in jedem Fall auf die Legislatur begrenzt ist und dieselben – gemäß den Bestimmungen der Verordnung – auch vor der genannten Fälligkeit enden, wenn die Landtagsfraktion selbst wegfällt und/oder sich auch nur zahlenmäßig ändert; diese in den einzelnen Arbeitsverträgen ausdrücklich anzuführende Regelung kann zum Beispiel eine Reduzierung der entsprechenden Ausgaben durch die Auflösung einiger bestehender Arbeitsverhältnisse, oder eine Neufassung derselben (*Part-Time*) vorsehen; aufrecht bleibt jedenfalls die Verpflichtung, in allen Fällen die Einhaltung der Jahreshöchstsumme der Beiträge zur Finanzierung der Personalausgaben der Fraktion laut Art. 5, Abs.1, des genannten Beschlusses Nr. 3/2014, i.g.F., zu gewährleisten;
3. Die Übereinstimmung der anfänglichen und abschließenden Posten der auf die Fraktion lautenden Bankkonten und der abgerechneten Beträge, vorbehaltlich begründeter und vom Rechnungshof geprüfter Tatbestände;
4. Das Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung von Parteien und politischen Bewegungen sowie ihrer (politischen und administrativen) Ableger, was auch die Notwendigkeit beinhaltet, dass jede getragene Ausgabe eng und eindeutig mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Verbindung stehen muss, die den Landtagsfraktionen als Organe der volksvertretenden Versammlung von der Rechtsordnung zugeteilt wurden,

mit einer klaren und detaillierten Angabe (in den Rechtfertigungsbelegen) der Verbundenheit der öffentlichen Geldmittel mit den institutionellen Zielsetzungen der Fraktion selbst;

5. Augenmaß, Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei der Anerkennung von Gehaltsposten, von Zulagen verschiedener Art und *Benefits* in jeder Form an die Angestellten der Fraktion, sowie beim Ankauf von Dienstleistungen (z.B. Bankdienstleistungen);
6. Die Einholung, vor der Vergabe von etwaigen Aufträgen an externe Subjekte (z.B. für Übersetzungstätigkeiten) und beim Ankauf von Gütern, einer formellen Bestätigung vonseiten der Organisationsstrukturen innerhalb des Landtags, dass es für diese unmöglich ist, den entsprechenden Aufgaben nachzukommen und/oder die gewünschten Güter zu liefern;
7. Die Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei der Vergabe von Untersuchungs-, Beratungs- und Forschungsaufträgen, sowie bei der Vergabe von Diensten an externe Freiberufler (z.B. Leistungen der Buchhaltung und der Rechtsberatung) zur Unterstützung der Fraktion, unbeschadet jedenfalls der Verpflichtung der Fraktionen, geeignete Unterlagen einzuholen und aufzubewahren, um die Modalitäten für die Auswahl der Beauftragten und die durchgeführte Tätigkeit (z.B. von den Beauftragten datierte und unterzeichnete Berichte, gegengezeichnet von den Fraktionsvorsitzenden), sowie die Angemessenheit der zuerkannten Ausgaben zu belegen;
8. Übernahme der dem „Arbeitgeber“ und „Steuersubstitut“ auferlegten Verantwortung und Pflichten vonseiten des Fraktionsvorsitzenden, wie dies von den Artikeln 23 ff. des D.P.R. Nr. 600/1973 und von Art. 4, Abs. 3 der Verordnung des Landtages Nr. 3/2014 vorgesehen ist, wonach *„der Fraktionsvorsitzende die Verantwortung und die dem Arbeitgeber und Steuersubstitut obliegenden Pflichten für das eingestellte Personal der Fraktion übernimmt“*;
9. Finanzielles Maß, Angemessenheit und Transparenz besonders bei den Ausgaben für Verpflegung (z.B., wie festgestellt, für Frühstücke und Mahlzeiten einschließlich alkoholfreier Getränke, Mineralwasser, Kaffee und Wein), die in Zusammenhang mit Veranstaltungen von eintägiger Dauer getragen werden und ausdrücklich auf die institutionellen Tätigkeiten der Fraktion zurückführbar sind (vgl. Punkt 1); diesbezüglich muss die Dokumentation der Ausgaben als Beleg der Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Geldmittel immer die Gesamtzahl der Personen angeben, die an der einzelnen

- Veranstaltung teilgenommen haben, mit separater Angabe ihrer Funktion (Abgeordnete, Mitarbeiter der Fraktion, externe Gäste) und der sie jeweils einzeln betreffenden Beträge;
10. Als Repräsentationsspesen gelten ausschließlich die von der Landtagsfraktion für den Empfang und die Verpflegung - anlässlich von Veranstaltungen und Treffen repräsentativer Art - getragenen Ausgaben, welche die Beteiligung von landtagsfremden Personen oder Behördenvertretern außerhalb des Landtages vorsehen, da es sich um Ausgaben handelt, die anlässlich offizieller Anlässe zwischen Vertretungsorganen von Verwaltungen, Körperschaften und öffentlichen und privaten Organisationen mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz getragen werden;
 11. Pünktliche jährliche Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung der Liste der von den Fraktionen eingekauften beweglichen Güter, wobei diese Güter, wenn keine andere Fraktion nachgefolgt ist, in den von Art. 2, Abs. 4, des Beschlusses Nr. 3/2014, i.g.F. vorgesehenen Fällen, dem Präsidenten des Landtags zu übergeben sind, um die Vollständigkeit des öffentlichen Vermögens zu wahren;
 12. Sorgfältiger Umgang mit den durch öffentliche Mittel eingekauften beweglichen Gütern (z.B. Mobiltelefone, PC-Laptops, Lizenzen und anderes informatisches Material), deren Wert am Ende der Legislatur nicht zwingend bei null liegen muss (das Präsidium des Landtags der Autonomen Provinz Bozen ist aufgefordert, die notwendige Überwachung durchzuführen und die daraus folgenden Maßnahmen zu erlassen);
 13. Verpflichtung der Übermittlung, als Anlage der Rechnungslegungen, von originalgetreuen Kopien der Unterlagen, welche die von der Fraktion in der Rechnungslegung angegebenen Ausgaben belegen (durch Anbringung der Unterschrift, des Datums und der vorgesehenen Formel "*originalgetreue Kopie*" auf jedem einzelnen Dokument), zusammen mit der vorgeschriebenen Genehmigung mit Datum vor der Anordnung der Ausgabe;
 14. Aktivierung des von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellten Dienstes, falls die Fraktion dies noch nicht veranlasst hat, um die von den Lieferanten an das System des Austauschs (SdI) übermittelten elektronischen Rechnungen in PDF Format einzusehen und herunterzuladen (für die Beifügung als Ausgabeunterlagen in der Rechnungslegung), sowie des automatischen Sicherheitssystems der digitalen Unterschrift;

VERFÜGT

sie die Übermittlung des gegenständlichen Beschlusses (mittels zertifizierter elektronischer Post), in deutscher und italienischer Sprache, durch das Sekretariat der Sektion an den Präsidenten des Südtiroler Landtags zwecks Erfüllung der Pflichten in seiner Zuständigkeit, gemäß Art. 1, Absatz 11, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213.

So beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung in Bozen am 30. März 2021.

Der Berichterstatter
(gez.) Alessandro Pallaoro

Die Präsidentin ad interim
(gez.) Irene Thomaseth

Im Sekretariat hinterlegt am 1. April 2021

Die Amtsleiterin
(gez.) Francesca Tondi

Übersetzung in die deutsche Sprache vonseiten des Amtes
(gez.) Elmar Burger